

Gemeinde Jestetten
Strom- und Wasserversorgung
- Vertrieb -

BEKANNTMACHUNG

über die Bedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Gemeinde Jestetten

Auf der Grundlage der Verordnung über Allg. Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) hat der Betriebsausschluss des Strom- und Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Jestetten am 08.11.2007 mit Wirkung vom 01.02.2008 die Bedingungen für die Belieferung von Haushaltskunden in Niederspannung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen neu gefasst. Die Bedingungen sind in ihrem vollständigen Wortlaut einschließlich der Ergänzenden Bedingungen auf der Homepage der Gemeinde Jestetten unter www.jestetten.de/strom als PDF-Datei eingestellt und können von dort heruntergeladen werden. Auf Wunsch werden die Bedingungen in Papierform ausgehändigt.

Im Folgenden werden die Ergänzenden Bedingungen mit Anlage (Preisblatt) bekannt gemacht

Ergänzende Bedingungen der Strom- und Wasserversorgung Jestetten (Grundversorger) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 07.11.2006

Die Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen dienen der Präzisierung der jeweiligen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Jestetten, Strom- und Wasserversorgung, für den Eigenverbrauch im Haushalt. Sie finden ergänzend darüber hinaus auch Anwendung auf die Kunden mit Stromverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke und für Kunden mit registrierter Leistungsmessung.

1. Ablesung, § 11 StromGVV

- 1.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
- 1.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

2. Abrechnung und Abschlagszahlung gemäß §§ 12 und 13 StromGVV

- 2.1 Der Grundversorger erhebt dreimonatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- 2.2 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2.3 Darüber hinaus ist der Grundversorger im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziff. 2.2 abzurechnen.
- 2.4 Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Die zuviel geleisteten Abschlagszahlungen können mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet werden.

3. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 3 StromGKV

- 3.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. Abbuchungsauftrag
 2. Lastschriftverfahren
 3. Überweisung
 4. Bareinzahlung bei einem Kreditinstitut zugunsten einer der in den Zahlungsaufforderungen des Grundversorgers genannten Bankverbindungen zu leisten.
- 3.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

4. Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV

- 4.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Der Grundversorger hat das Recht, unter Einhaltung der zweiwöchigen Zahlungsfrist gem. Satz 1 die Fälligkeit taggenau zu bestimmen.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 4.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

5. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGKV

- 5.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 5.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV

- 6.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 6.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7. Kündigung, § 20 StromGVV

- 7.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kunden- und Verbrauchstellenummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- 7.2 Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

8. Inkrafttreten

Für alle Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.02.2008 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBEItV des EVU 01.01.2002.

Anlage: Preisblatt zur StromGVV gültig ab 01.02.2008

I. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV)

- | | |
|--|-----------|
| • Mahnung | 3,00 Euro |
| • Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) | 3,00 Euro |

II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV)

- | | |
|--|------------|
| • Unterbrechung der Versorgung | 32,00 Euro |
| • Wiederherstellung der Versorgung | |
| - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten | 32,00 Euro |
| - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten | 47,00 Euro |

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung 5,00 Euro
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
 - gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz
 - gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (seit dem 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet.